

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2018

1. Schilderung des Sachverhaltes

Der Sachverhalt ergibt sich aus der beiliegenden Drucksache.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antragsteller (Wirtschaft & Tourismus Stadt Kleve GmbH) mit Schreiben vom 09.07.2018 um einen zeitnahen und dringlichen Beschluss bittet.

Durch die Wirtschaft & Tourismus Stadt Kleve GmbH sind im Rahmen der verkaufsoffenen Sonntage, wie in den vergangenen Jahren, im Stadtgebiet angesiedelte Veranstaltungen geplant.

Diese Events sorgten in der Vergangenheit für ein hohes Besucheraufkommen an den durch die ordnungsbehördliche Verordnung beschlossenen Tagen.

Damit die Veranstaltungen wie geplant stattfinden können, benötigt der Antragsteller dringend Planungssicherheit.

Es müssen Verträge mit den Drehorgelspielern, den Ausstellern und weiteren unterhaltenden Akteuren geschlossen werden.

Zudem sollen extra für die Veranstaltungen Akquisen angeschafft werden.

Des Weiteren sollen die themenbezogenen Aufführungen, Events und Darbietungen entsprechend beworben werden.

Die Vorbereitungen hierzu wurden vom Antragsteller bereits abgeschlossen. Jedoch können ohne die dringend erforderliche Planungssicherheit, dass dem Antrag in der gestellten Form zugestimmt wird, keine rechtsverbindlichen Verträge geschlossen werden.

Ebenso wären jegliche investive Maßnahmen seitens des Veranstalters ohne die Planungssicherheit ein hohes Risiko.

Eine Aufschiebung der Planungssicherheit würde dazu führen, dass sich die zu arrangierenden Künstler, Akteure und Schauspieler und -steller anderen Dritten gegenüber verpflichten.

Zudem würden verspätete Werbemaßnahmen suggerieren, dass die Veranstaltungen in diesem Jahr ausfallen.

Dringlichkeitsbeschluss

Die Unterzeichner beschließen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),

zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Anerkennung einer Dringlichkeit folgende Änderung der nachstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung:

"Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Kleve verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kleve dürfen an folgenden Sonntagen in **der** Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 22.04.2018
- 30.09.2018
- 02.12.2018

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 **und** 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kleve, den _____

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde"

Kleve, den 01.08.2018

In Vertretung

fa*s

(Haas)
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer


(Gebing)
Stadtverordneter